



Eugen Hubers  
Basler  
Obligationen-  
rechtsmanuskript  
zum Allgemeinen  
Teil des OR

Urs Fasel

Schriftenreihe zu Eugen Huber

Band 5



Stämpfli Verlag

Der vorliegende fünfte Band der Eugen Huber Reihe führt uns in die Nähe des geltenden Rechts. Er behandelt im Kern Eugen Hubers berühmtes Manuskript zum Obligationenrecht, verfasst in seiner Basler Zeit 1881–1888, wobei die genaue Datierung der einzelnen Passagen schwierig ist. Das Basler Obligationenrechtsmanuskript bildet eine hervorragende Grundlage für die Frage, wie das frühe Obligationenrecht in der Lehre dargestellt und ausgelegt wurde. Aber auch die einzelnen Gedankengänge Eugen Hubers, welcher später als Gesetzesredaktor das Obligationenrecht revidierte, sind daraus ersichtlich. Das Manuskript besticht dabei durch klare Gedankenführung, und viele rechtsvergleichende Verweise, vorwiegend auf das römische Privatrecht sowie das französische Zivilrecht.



---

Urs Fasel

Dr. iur., Fürsprecher und (Berner) Notar

**Eugen Hubers  
Basler Obligationenrechts-  
manuskript zum  
Allgemeinen Teil des OR**



Stämpfli Verlag

---

Zitervorschlag:

Fasel, Eugen Hubers Basler Obligationenrechtsmanuskript zum Allgemeinen Teil des OR

Quelle der Abbildung auf dem Umschlag: Schweizerisches Bundesarchiv

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2017  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)

E-Book ISBN 978-3-7272-1928-3  
Print ISBN 978-3-7272-3059-2

Über unsere Online-Buchhandlung [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com)  
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Judocu ISBN 978-3-0354-1458-5



---

## **Vorwort Band 5: EUGEN HUBERS Basler Obligationenrechtsmanuskript zum Allgemeinen Teil des OR**

*«Pauca sed matura» (Weniges aber Reifes)*

*Ein römischer Bauer um 500 v. Chr. wusste besser  
im Recht Bescheid als ein Durchschnittseuropäer  
von heute. (Reichert)*

Währenddem der dritte Band der EUGEN HUBER-Reihe sich der schweizerischen Rechtsgeschichte zuwendet, führt uns der vorliegende Band näher an das geltende Recht: Er behandelt im Kern das berühmte Manuskript EUGEN HUBERS zum Obligationenrecht, verfasst in seiner Basler Zeit 1881-1888, wobei die genaue Datierung der einzelnen Passagen schwierig ist. Das Basler Obligationenrechtsmanuskript bildet eine hervorragende Grundlage für die Frage, wie einerseits das frühe Obligationenrecht in der Lehre dargestellt und ausgelegt wurde, aber auch sind darin enthalten die einzelnen Gedankengänge des später das Obligationenrecht revidierenden Gesetzesredaktors, nämlich von EUGEN HUBER. Das Manuskript besticht dabei durch klare Gedankenführung, und viele rechtsvergleichende Verweise, vorwiegend auf das römische Privatrecht sowie das französische Zivilrecht.

Gewidmet ist dieses Buch meinem väterlichen Ratgeber Eugen Bucher. Er hat bis ins hohe Alter jeden kleinen erdenklichen Hinweis zum Obligationenrecht aufgenommen, verarbeitet, reflektiert, und auch kontrovers diskutiert. Er hat die Arbeiten des Herausgebers stets wohlwollend begleitet, und ihn auch dazu ermuntert, mit der wissenschaftlichen Herausgabe von Grundlagenmaterial fortzufahren. Eugen Bucher hat die ersten Ansätze des Buches noch mitbekommen, und sich über das Projekt gefreut. Gestützt auf den am 26. Juli 2014 erfolgten Todestag ist es ihm vergönnt, das Buch selber in die Hand zu nehmen, und darin Vertrautes, aber auch Abweichendes zu entdecken. Freudig wäre er über die Tatsache, wenn möglichst viele am Schweizer Obligationenrecht Interessierte das Werk zur Hand nehmen, um sich vertieft mit dem Obligationenrecht auseinander zu setzen.

Dankbar ist der Verfasser ein weiteres Mal für die Begleitung des Manuskriptes einerseits in der Kanzlei, wobei allen voran Frau Sonja Niederhauser die Arbeit umsichtig begleitet hat. Für Zweitmeinungen zu heiklen Textpassagen danke ich zudem Frau Verena E. Müller, der ausgewiesenen Kennerin der Eugen-Huber-Schrift. Andererseits bedankt sich der Verfasser und Herausgeber

des EUGEN HUBER-Manuskriptes ein weiteres Mal bei Frau Christa Escher, MLaw, sowie bei Herrn Stephan Grieb, Fürsprecher, vom Stämpfli Verlag. Anregungen und Rückmeldungen sind erbeten an die Adresse des Autors, Effingerstrasse 8, 3001 Bern.

Bern, im Herbst 2016

Dr. Urs Fasel

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort Band 5: Eugen Hubers Basler Obligationenrechtsmanuskript zum Allgemeinen Teil des OR .....</b>	<b>V</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>§ 1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
I. EUGEN HUBER und das Obligationenrecht .....	1
1. Lebenssituation .....	1
2. HUBERS Vorträge zum Obligationenrecht.....	2
II. Ausgeklammert: EUGEN HUBERS Revisionstätigkeiten für das Obligationenrecht .....	4
III. Frühe Phase der Beschäftigung mit dem OR.....	5
1. Hinterlassen eines Manuskriptes zum OR .....	5
2. Fehlende Datierung von EUGEN HUBER .....	5
3. EUGEN HUBERS Obligationenrecht in gemeinrechtlicher Tradition.....	6
4. Zur vorliegenden Edition .....	6
<b>§ 2 Basler Skript zum Obligationenrecht. ....</b>	<b>11</b>
Schweizerisches Obligationenrecht mit Ausschluss des Handels- und Wechselrechts – Die Obligation nach schweizerischem Obligationenrecht von E. H. ....	11
§ 1 Einleitung. – Entstehung und Literatur des Obligationenrechtes. ....	11
1. Die Vorbedingungen. ....	11
2. Die allmähliche Entstehung. ....	12
3. Literatur des Obligationenrechts. Handausgaben.....	14
4. Charakter des schweiz. Obligationenrechts. ....	16
5. Die Stellung zum kantonalen Recht. ....	19
Erstes Buch: Allgemeiner Theil des Obligationenrechtes.....	21
Erstes Kapitel: Die allgemeine Natur der Obligation. ....	21
§ 2 .....	21
Zweites Kapitel. Subjekt u. Objekt der Obligationen. ....	26
Erster Abschnitt. Das Subjekt.....	26
§ 3 .....	26
Im Allgemeinen. ....	26
a. Unpersönliche Obligationen. ....	26
b. Gegenseitige oder zweiseitige Obligationen. ....	27
§ 3 .....	32
Mehrheit von Subjekten auf einer Seite. ....	32
Zweiter Abschnitt. ....	44
Das Objekt.....	44
	<b>VII</b>

§ 5 Im Allgemeinen. ....	44
§ 6 Schadenersatz. ....	54
§ 7 Geldzahlung. ....	62
§ 8 Zinsen. ....	63
Drittes Kapitel. Entstehung der Obligationen. ....	65
Erster Abschnitt. Entstehung durch Vertrag. ....	65
§ 9 Die Vertragsfähigkeit. ....	65
§ 10 Die Vertragsschliessung. ....	69
§ 11 Die Mängel des Vertragsabschlusses. ....	79
§ 12 Die Stellvertretung. ....	88
§ 13 Verträge betr. der Leistung u. Verträge zu Gunsten Dritter. ....	93
Zweiter Abschnitt. Entstehung durch unerlaubte Handlung. ....	96
§ 14 Durch dolus u. culpa im Allgemeinen. ....	96
§ 15 Die Haftung für fremde Schuld u. für Zufall. ....	101
Dritter Abschnitt: Entstehung durch ungerechtfertigte Bereicherung. ....	108
§ 16. ....	108
Viertes Kapitel. Die Wirkung der Obligationen. ....	113
Erster Abschnitt. Die Pflicht zur Erfüllung. ....	113
§ 17 Nach dem Gegenstand. ....	113
§ 18 Nach der Zeit. ....	114
§ 19 Nach dem Ort. ....	116
Zweiter Abschnitt. ....	119
Die Pflicht zur Nachgewähr. ....	119
§ 20 Für heimliche Mängel. ....	119
§ 21 Für Eviktion. ....	122
Dritter Abschnitt. ....	124
Folgen der Nichterfüllung. ....	124
§ 22 Mora debitoris. ....	124
§ 23 Mora creditoris. ....	126
Fünftes Kapitel. Uebergang der Obligation auf Andere. ....	127
§ 24. ....	127
Sechstes Kapitel. ....	135
Erlöschen von Obligationen. ....	135
§ 25 Im Allgemeinen. ....	135
§ 26 Die Erfüllung u. ihre Surrogate. ....	135
§ 27 Die Kompensation. ....	137
§ 28 Vertrag, Novation, Zeitablauf, Unmöglichkeit. ....	142
§ 29 Verjährung. ....	147
Siebentes Kapitel. Schutz der Obligationen. ....	150
§ 30. ....	150
Konventionalstrafe. ....	150

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>155</b>
<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>161</b>
Literatur .....	161
<b>Stichwortverzeichnis / Index.....</b>	<b>163</b>



## § 1 Einleitung

### I. EUGEN HUBER und das Obligationenrecht

#### 1. Lebenssituation

EUGEN HUBER beschäftigte sich in seinem Leben in zwei Phasen intensiv mit dem Obligationenrecht: Einerseits in der Phase seiner Basler Professur<sup>1</sup>, andererseits während seiner Vorlesungszeit in Bern in den Jahren 1892 bis 1922<sup>2</sup>. Die Grundlagen erarbeitete sich EUGEN HUBER dabei in seiner Zeit in Basel, bei welcher er eine «glückliche Wendung in meiner Laufbahn» ausmachte<sup>3</sup>.

Aus EUGEN HUBERS Werdegang ist bekannt, dass er sich nach der gymnasialen Zeit in den Jahren 1868 bis 1871 (mit einem einjährigen Unterbruch, weil er ab Herbst 1869 ein einjähriges Studienjahr in Berlin verbrachte) seinem Rechtsstudium in Zürich zuwandte. Er schloss das Studium am 9. März 1872 unter der Leitung von ADOLF EXNER mit einer Dissertation «Über die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom Reich» magna cum laude als Doktor ab.

EUGEN HUBER war dabei vor allem romanistisch ausgebildet worden, zunächst in Zürich, danach in Berlin insbesondere von MOMMSEN und schliesslich, im Sommer 1872, in Wien bei RUDOLF VON JHERING<sup>4</sup>. Die romanistische Grundlage ist denn auch das Fundament für die Vorlesungen von EUGEN HUBER im Obligationenrecht geworden. Ob er im Einzelnen 875 Mal Begriffe des römischen Rechts verwendete, wie HORST ALBERT KAUFMANN geltend machte<sup>5</sup>, mag hier ausdrücklich offen bleiben. Klarheit besteht jedenfalls insoweit, als EUGEN HUBER stetig die romanistische Grundlage des Obligationenrechts betonte, und dieser Seite des Obligationenrechts die entsprechende Zuwendung gab.

---

<sup>1</sup> Vgl. zu dieser Phase FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 15 ff.

<sup>2</sup> Vgl. zu dieser Phase FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 41 ff.

<sup>3</sup> Brief EUGEN HUBERS vom 27. Oktober 1880, an Regierungsrat BURCKHARDT in Basel, hier zit. nach FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 22.

<sup>4</sup> Dieser Phase wird ein eigener Band gewidmet, voraussichtlich.

<sup>5</sup> KAUFMANN, Römisches Recht, S. 282.

## 2. HUBERS Vorträge zum Obligationenrecht

- 4 EUGEN HUBER gab in Basel ab dem 19.4.1881 Vorlesungen. Dabei begann er mit dem Fach Schweizerisches Bundesstaatsrecht, zusammen mit einem bundesrechtlichen Praktikum<sup>6</sup>. Danach dehnte er seinen Vorlesungsstoff ab dem Wintersemester 1881 aus, und zwar auf das Schweizerische Zivilrecht, und die Schweizerischen Rechtsquellen, noch nicht aber auf das Obligationenrecht. Erstmals angekündigt hat EUGEN HUBER den «Allgemeinen Theil des schweizerischen OR, dreistündig, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr», ab dem 16.04.1883<sup>7</sup>. Im Anschluss daran las dann HUBER im Sommersemester 1884 wiederum schweizerisches Obligationenrecht, mit Ausschluss des Handels- und Wechselrechts, jeweils vierstündig Montag bis Donnerstag von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr<sup>8</sup>. Im Sommersemester 1885 fiel bei EUGEN HUBER das Obligationenrecht aus, ebenso im Sommersemester 1886. Erst im Sommersemester 1887 las EUGEN HUBER abermals Schweizerisches Obligationenrecht, diesmal eingegrenzt auf den allgemeinen Teil, vierstündig, Montag und Mittwoch von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr<sup>9</sup>. Mit andern Worten: Gesamthaft las EUGEN HUBER in Basel dreimal das Obligationenrecht, zweimal den allgemeinen Teil, und einmal ohne Einschränkung auf den allgemeinen Teil (Sommersemester 1884).
- 5 In Halle an der Saale las EUGEN HUBER zwar praktische Übungen im Handels- und Wechselrecht<sup>10</sup>, nicht aber Schweizerisches Obligationenrecht. Stattdessen wandte er sich vermehrt dem Deutschen Privatrecht zu<sup>11</sup>.
- 6 Die zweite Phase der eigentlichen Beschäftigung mit dem schweizerischen Obligationenrecht fand in Bern statt, und zwar ausgehend von seinem ersten Berner Semester, welches vom 15.10.1892 bis 15.03.1893 dauerte. EUGEN HUBER las in diesem Wintersemester erstmals Schweizerisches Obligationenrecht I. Theil (OR mit Ausschluss des Handels- und Wechselrechts), jeweils vierstündig Montag bis Donnerstag 11:00 bis 12:00 Uhr<sup>12</sup>. Anders als in Basel las EUGEN HUBER *ständig Obligationenrecht*: So kündigte er bereits für das darauf folgende Frühlingsemester (15.04.1893 bis 15.08.1893) eine Vorlesung zum Schweizerischen Obligationenrecht II. Theil (Handelsrecht) an, und zwar von Montag bis Donnerstag, 11:00 bis 12:00 Uhr. Damit deckte EUGEN

---

<sup>6</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 25.

<sup>7</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 25/26.

<sup>8</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 26.

<sup>9</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 27.

<sup>10</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 37.

<sup>11</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 38/39.

<sup>12</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 55.

HUBER das gesamte Obligationenrecht ab, das eine Mal den allgemeinen und besondern Teil, das andere Mal das Handelsrecht.

Dieser Rhythmus, Schweizerisches Obligationenrecht I. Theil jeweils im Wintersemester, sodann Handels- und Wechselrecht jeweils im Sommersemester fand sowohl von 1893 bis 1894, ferner von 1894 bis 1895, von 1895 bis 1896, von 1896 bis 1897, von 1897 bis 1898, von 1898 bis 1899 (wobei vermehrt Schweizerisches Privatrecht in diesem Jahr mitgelesen wurde), von 1899 bis 1900, von 1900 bis 1901, von 1901 bis 1902, von 1902 bis 1903, von 1903 bis 1904, von 1904 bis 1905, von 1905 bis 1906, von 1906 bis 1907, von 1907 bis 1908 statt. Erstmals unterbrochen wird dieser Rhythmus im Wintersemester 1908, in dem EUGEN HUBER erstmals kein Obligationenrecht mehr las. Hingegen übernahm er trotzdem im Sommersemester 1909 die Vorlesung zum Schweizerischen Handels- und Wechselrecht<sup>13</sup>.

Im Wintersemester 1909 bis 1910 las EUGEN HUBER überhaupt kein Obligationenrecht, hingegen kündigte er, seinem Lehrer RUDOLF VON JHERING folgend, im Sommersemester 1910 eine Vorlesung zum *Sachenrecht und Obligationenrecht* an<sup>14</sup>. Diese Vorlesung schmolz dann im Sommersemester 1911 dahin, indem EUGEN HUBER einzig das Sachenrecht vortrug.

Im Sommersemester 1912 kündigte EUGEN HUBER erstmals nach einem Unterbruch eine Vorlesung zum Obligationenrecht an, Montag bis Freitag 08:00 bis 09:00 Uhr<sup>15</sup>. Dieselbe wiederholte er im Sommersemester 1913, im Sommersemester 1914, hingegen nicht mehr im Sommersemester 1915: In diesem beschränkte er sich auf das Familienrecht, das Erbrecht sowie seine geliebten praktischen Übungen.

Hingegen kündigte EUGEN HUBER im Wintersemester 1915/16 nochmals Schweizerisches Obligationenrecht (Allgemeiner Teil) an, und zwar jeweils von Montag bis Donnerstag 08:00 bis 09:00 Uhr und Mittwoch 09:00 bis 10:00 Uhr<sup>16</sup>. Im Sommersemester 1916 kündigte EUGEN HUBER eine Vorlesung zum Schweizerischen Obligationenrecht, nämlich die einzelnen Schuldverhältnisse an, vorgetragen jeweils Mittwoch 07:00 bis 09:00 Uhr<sup>17</sup>. Erstmals las im Sommersemester 1917 MUTZNER das Schweizerische Obligationenrecht mit den einzelnen Schuldverhältnissen, was die *Flexibilität* auch in der Abgabe von Hauptvorlesungen von EUGEN HUBER exemplarisch belegt. Er selber kündigte wiederum im Wintersemester 1917/1918 zum allgemeinen Teil des schweizerischen Obligationenrechts eine Vorlesung an, die er von

<sup>13</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 66.

<sup>14</sup> Jeweils Montag bis Donnerstag 07:00 bis 09:00 Uhr, FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 66.

<sup>15</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 67.

<sup>16</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 69.

<sup>17</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 69.

Montag bis Donnerstag, 08:00 bis 09:00 Uhr hielt<sup>18</sup>. Im Sommersemester 1918 las er die einzelnen Schuldverhältnisse des schweizerischen Obligationenrechts, Montag bis Mittwoch, 08:00 bis 09:00 Uhr. Es folgte sodann wiederum ein Unterbruch von einem Jahr im Obligationenrecht, weil er erst wieder im Wintersemester 1919/1920 den allgemeinen Teil des schweizerischen Obligationenrechts ankündigte, diesmal von Montag bis Donnerstag 08:10 bis 08:50 Uhr<sup>19</sup>. Im Sommersemester 1920 las EUGEN HUBER die einzelnen Schuldverhältnisse des schweizerischen Obligationenrechts, Mittwoch 07:00 bis 09:00 Uhr<sup>20</sup>. Es war dies zum besondern Teil des OR die letzte Vorlesung EUGEN HUBERS.

- 11 Ein letztes Mal las EUGEN HUBER den allgemeinen Teil des schweizerischen Obligationenrechts, Montag bis Donnerstag 08:00 bis 09:00 Uhr im Wintersemester 1921 bis 1922. Danach übernahm THEO GUHL die Vorlesung zum Obligationenrecht, EUGEN HUBER hingegen erlitt der Tod am 23.04.1923.

## **II. Ausgeklammert: EUGEN HUBERS Revisionstätigkeiten für das Obligationenrecht**

- 12 EUGEN HUBER war nicht nur der Schöpfer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, sondern auch des revidierten Obligationenrechts. Diese Arbeiten EUGEN HUBERS, welche bereits mehrfach einer kritischen Betrachtungsweise zugeführt wurden<sup>21</sup>, werden in einem besondern Band behandelt werden.

---

<sup>18</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 70.

<sup>19</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 71.

<sup>20</sup> FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, S. 71/72.

<sup>21</sup> Ausgangspunkt dieser bilden die Bemerkungen ANDREAS VON TUHRs, wonach Huber im OR nicht die glücklichste Figur abgab VON TUHR, Allgemeiner Teil des schweizerischen Obligationenrechts, Erster Halbband Tübingen 1924, insbesondere S. 280 FN 56, PAUL PIOTET, La réduction des donations ..., in: ZSR 90/1971, S. 44 FN 88 und PAUL PIOTET, La réduction successorale ..., in: ZSR 101/1982, S. 260 FN 36, in der Sache sehr dezidiert EUGEN BUCHER, Hundert Jahre schweizerisches Obligationenrecht: Wo stehen wir heute im Vertragsrecht?, in: ZSR 102/1983, S. 251 ff., insbesondere S. 275 ff.

### III. Frühe Phase der Beschäftigung mit dem OR

#### 1. Hinterlassen eines Manuskriptes zum OR

EUGEN HUBER hat der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Manuskript hinterlassen, welches auf 198 handgeschriebenen Seiten, mit Einfügungsblättern und Einschüben, seine frühen Vorlesungen in Basel wiedergibt. Es bildet dieses Manuskript eine hervorragende Quelle dafür, wie der spätere Revisionsredaktor des Obligationenrechts an den Stoff heranging, der geschichtlich gewachsen war. 13

Der vorliegende Band beschränkt sich auf die Herausgabe dieses Basler Skriptums zum Obligationenrecht. Die späteren Arbeiten, wofür mehrere Zettel von EUGEN HUBER hinterlassen worden sind, bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Bandes. Ebenso wenig wird vorliegend das Manuskript zum OR Besonderen Teil, das er aus seiner Basler Zeit hinterlassen hat, behandelt. 14

#### 2. Fehlende Datierung von EUGEN HUBER

Das Manuskript über die allgemeinen Lehren des schweizerischen Obligationenrechts (Fassung 1881) ist nicht datiert<sup>22</sup>. HORST ALBERT KAUFMANN hat geltend gemacht, dass verschiedene Indizien es so gut wie sicher erscheinen liessen, dass das Manuskript für die von HUBER nach dem Basler Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1883 erstmalig angekündigte Vorlesung über diese Materie, also in der ersten Hälfte jenes Jahres angefertigt worden sei, freilich ohne zu nennen, welche Indizien er für diese Datierung geltend macht<sup>23</sup>. Klarheit besteht darüber, dass mehrere Einfügungen **nachträglich** erfolgt sind, schon allein gestützt auf die Urteilszeitpunkte, welche von EUGEN HUBERS Hand angefügt wurden. 15

Überdies bestehen erhebliche Zweifel, ob in der Tat das Manuskript vom ersten Halbjahr 1883 stammt: 16

- Mehrfach verwiesen wurde auf das Werk von H. HAFNER, Das schweizerische Obligationenrecht. Dieses erschien in der ersten Auflage 1883, und das Manuskript wurde erst von Hafner als Bundesrichter in Lausanne 1883 abgeschlossen. Ob HUBER demnach dieses Werk so weitgehend bereits im ersten Halbjahr 1883 verwerten konnte, ist offen. 17

<sup>22</sup> Diese Feststellung, welche bereits HORST ALBERT KAUFMANN präsentiert hat (Römisches Recht, S. 275), ist zutreffend.

<sup>23</sup> HORST ALBERT KAUFMANN, Römisches Recht, S. 275.

- 18 – Bereits im Jahr 1882 war in erster Auflage der Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht von ALBERT SCHNEIDER und HEINRICH FICK<sup>24</sup> erschienen. Dieses Werk wurde von HUBER nur spärlich herangezogen.
- 19 – HABERSTICH J., Handbuch des schweizerischen Obligationenrechts, zwei Bände, 1884-1885, erschienen in Zürich: Diese beiden Bände wurden mehrfach von HUBER verwendet, im Grundtext, so dass doch eher unwahrscheinlich ist, dass EUGEN HUBER das Manuskript bereits im Frühling 1883 verfasst hat.

### **3. EUGEN HUBERS Obligationenrecht in gemeinrechtlicher Tradition**

- 20 In seinem ausführlichen Skriptum zur schweizerischen Rechtsgeschichte schrieb EUGEN HUBER wörtlich: «Eine Entwicklung des Obligationenrechts fand im 19. Jahrhundert in unseren Gesetzgebungen nur da statt, wo kodifiziert wurde, und die Kodifikationen haben hiebei im wesentlichen das gemeinrechtliche Obligationenrecht aufgenommen; originelle Entwicklungen haben wir fast gar keine, auch im Bundesgesetz nicht, es war wesentlich ein Anschluss an das gemeinrechtliche Obligationenrecht und auch dabei den Kodifikationen nur im Anschluss an das zu ihrer Zeit vorwaltende wissenschaftliche System durchgeführt»<sup>25</sup>.
- 21 Nach dieser Darstellung verwundert kaum, dass EUGEN HUBER bei seiner Darstellung jeweils häufig das römische Recht, anschliessend das gemeinrechtliche Obligationenrecht vorangestellt hat, um sodann die Besonderheiten des OR zur Sprache zu bringen. Daran hat er sich systematisch gehalten.

### **4. Zur vorliegenden Edition**

- 22 Die nachfolgende Textwiedergabe lehnt sich an die Transkriptionsregeln deutschsprachiger Texte der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

---

<sup>24</sup> SCHNEIDER ALBERT/FICK HEINRICH, Das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgemein fasslichen Erläuterungen, Zürich 1882.

<sup>25</sup> FASEL, Schweizerische Rechtsgeschichte aus Eugen Hubers Feder, N 1462.

(SSRQ)<sup>26</sup> an. Dabei gelten für die vorliegende Publikation wiederum<sup>27</sup> folgende Grundsätze:

- Die Wiedergabe erfolgt konsequent gemäss der Druckvorlage (Buchstaben-treue, Gross- und Kleinschreibung, Abkürzungen etc.). Damit bildet die buchstabengetreue Wiedergabe die Grundregel. Die Buchstaben-treue gilt auch dann, wenn die Sätze oder Zeichen nicht aufgehen, was bei EUGEN HUBER hin und wieder vorkommt. 23
- Einzelnummern und römische Zahlen werden gemäss Vorlageziffern resp. buchstabengetreu wiedergegeben, selbst wenn die Nummern offensichtlich nicht stimmen. EUGEN HUBER hat sich in der systematischen Gliederung ab und zu vertan, was vorliegend aber nicht aufgelöst wird. 24
- Orthographische Gepflogenheiten von EUGEN HUBER werden ohne besondere Kennzeichnung berücksichtigt, selbst wenn diese im Einzelfall fehlerhaft sind. Einzelne Wörter sind im Originaltext unterschiedlich geschrieben, was nicht aufgelöst wurde im vorliegenden Transkriptionstext. 25
- Ein transkribierter Text hat gut lesbar und verständlich zu sein. Der Bearbeiter hat sich jeweils für eine Textvariante entschieden. 26
- [Eckige Klammern] stammen immer vom Bearbeiter. Sie kennzeichnen Zusätze, Beifügungen oder Auslassungen. Die eckigen Klammern werden insbesondere gesetzt beim Ergänzen verlorengegangener Textteile. Eckige Klammern werden auch gesetzt bei unleserlichen Textstellen bzw. fraglicher Lesung einzelner Wörter, wobei die eckige Klammer mit einem Fragezeichen versehen ist ([?]). 27

Wie sich der Textteil gestaltete, zeigen die nachfolgenden Abbildungen. 28  
In der Tat ist die Schrift eng bedruckt und klein, mit Einschüben, doch das Meiste davon war einer Abschrift zugänglich. Diese wird nachfolgend (endlich) einer breiteren Öffentlichkeit vorgelegt. Dabei sind die in den Text eingefügten Stellen an der jeweiligen Stelle ebenfalls mit Textkassen abgedruckt worden.

---

<sup>26</sup> Diese sind am Netz verfügbar unter der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins, <http://www.ssrq-sds-fds.ch/index.php?id=2>.

<sup>27</sup> Vgl. dazu bereits den Band 3 zur Rechtsgeschichte, RZ 97 (mit weiteren Hinweisen).

